

Auf den Hund gekommen

I. Frauenfeindliche Rezensionen?

In der *Kritischen Justiz*, Heft 3/2021, findet sich ein origineller Beitrag: Franziska Brachthäuser untersucht in einem Aufsatz, der den hübschen Titel: »Daddy Issues« trägt, die »habituellen Beziehungen in der Rechtswissenschaft« (KJ 2021, 284–293). Auslöser ihrer Analyse sind zwei Rezensionen, in denen (männliche) Professoren die Werke von (weiblichen) Nachwuchswissenschaftlerinnen rezensierten, nämlich eine Doktorarbeit (Kuhlen, ZIS 2020, 327–335) und eine Habilitationsschrift (Stuckenberg, ZIS 2021, 279–297). Beide Rezensionen fielen negativ aus, die Kritiker monierten viele und schwere Defizite. Wer sich zunächst wundert, was Rezensionen zu tun haben mit »Daddy Issues«, also psychosexuellen Komplexen, die sich einem psychoanalytischen Konzept zufolge als Entwicklungsstörungen bei erwachsenen Personen zeigen (überstarke, ambivalente Bindung an den eigenen Vater, Details entnehme man den Schriften Sigmund Freuds und Carl Gustav Jungs) – wer sich hier noch wundert, der liest kurz danach Spektakuläres: Brachthäuser zufolge sind die Rezensionen nicht bloß Untersuchungen rechtswissenschaftlicher Arbeiten nach rechtswissenschaftlichen Standards, vielmehr zeigten sich darin »habituelle Strukturen«. Diese wiederum hätten, »wie in dem Beispiel der Rezensionen unverkennbar, eine spezifisch geschlechtliche Ausprägung« (KJ 2021, 284, 285).

Mit Hilfe des Habitusbegriffs von Pierre Bourdieu, einem französischen Soziologen und Sozialphilosophen, möchte Brachthäuser die sozialen Beziehungen in der Rechtswissenschaft theoretisch fassen und dabei auf Basis der beiden Negativrezensionen (»Verrisse«) die Geschlechterfrage analysieren. Wer Rezensenten vorwirft, sie würden über die rein sachliche Ebene einer Buchbesprechung hinaus (bewusst oder unbewusst) die Autorinnen der rezensierten Werke *als Frauen* strukturell-habituell benachteiligen, erhebt schwere Vorwürfe – und sollte dies belegen können. Als Leser darf man also gespannt sein auf die Beweisführung Brachthäusers.

II. Der Maßstab: Wissenschaft

Wissenschaft und Ideologie sind streng zu trennen. Selbstverständlich ist das schwer, aber wenn man nicht in Willkür enden möchte, müssen wissenschaftliche Argumentation und ideologische Interessenvertretung sauber unterschieden werden. Nach der bekannten (offenen) Formel des BVerfG umfasst Wissenschaft im Sinne des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG alles, »was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist« (BVerfGE 35, 79, 113; 47, 327, 367). Wissenschaftliche Aussagen haben den Anspruch, rationale Begründungen zu geben, die anhand objektiver Kriterien überprüfbar sind. Sie unterscheiden sich damit fundamental von subjektiven Meinungen: »Keine Wissenschaft liegt vor, wenn rein ergebnisorientiert gesellschaftliche oder ideologische Ziele verfolgt werden« (Gärditz, ZIS 2021, 413, 414).

Wer also einen ernstzunehmenden Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Diskussion beisteuern möchte, muss objektive Belege dafür anführen, weshalb in einer Rezension »deutlich mehr mitschwingt« (Brachthäuser, KJ 2021, 284, 285) als eine rein sachbezogene Besprechung eines rechtswissenschaftlichen Werks, und weshalb die kritische Bewertung der Arbeit »einer jungen Wissenschaftlerin durch einen etablierten Professor« (KJ 2021, 284) Beleg sein soll für habituelle Defizite. Vermutungen, Geraune, nicht belegte Unterstellungen reichen nicht. Keine Wissenschaft betreibt natürlich, wer Rezensionen *allein* deshalb zurückweist, weil männliche Rezensenten weibliche Autoren kritisieren. Der Ausgangspunkt ist also klar: Wer sich mit Rezensionen kritisch auseinandersetzt, muss sie unvoreingenommen auf der Sachebene überprüfen. Dafür muss man das rezensierte Werk kennen: »Ob etwa ein harscher Vorwurf unberechtigt ist, lässt sich nicht klären, ohne sich mit dem kritisierten Werk auseinanderzusetzen (...). Empörung über vermeintliche Stilfragen ist dann billig, wenn sie nur davon ablenkt, zu den Sachargumenten nicht beitragen zu können« (Gärditz, ZIS 2021, 413, 418).

Noch mehr begründen muss natürlich, wer Rezensionen nicht nur als unberechtigt zurückweist, sondern sie sogar als Beleg dafür anführt, wie geschlechtlich geprägte Strukturen in der Rechtswissenschaft wirken, und wer auf Grundlage von Rezensionen (defizitäre) soziale Beziehungen in der Rechtswissenschaft analysieren möchte. Die einzelnen Rezensionen und die überwölbende Theorie müssen in Beziehung gesetzt werden, diese Verschränkung kann, wie immer

in der Geisteswissenschaft, induktiv oder deduktiv erfolgen: Möchte der Beitrag aus den Rezensionen eine (Habitus-)Theorie generieren, oder sollen aus der (Habitus-)Theorie die Rezensionen erklärt werden? Natürlich gibt es Induktion und Deduktion nur idealtypisch in Reinform, eine Analyse wird sich aber in diesem Spannungsfeld bewegen müssen, wenn sie erklären möchte, warum zwei Rezensionen über sich hinausweisen auf dahinterliegende Strukturen, oder aber warum sich dahinterliegende Strukturen in diesen Texten niederschlagen. So oder so, in jedem Fall führt der Weg über eine eingehende Beschäftigung mit den Texten, um die es geht.

Wie also begründet Brachthäuser, dass die Rezensionen nicht nur unberechtigt sind, sondern sogar Beleg für »habituelle Strukturen geschlechtlicher Ausprägung«?

III. Ein analytisches Desaster

Wer die Ausführungen Brachthäusers an wissenschaftlichen Standards misst, sieht ein Desaster: Die freihändige Beweisführung erinnert an ein Soufflé, das ziemlich luftig aufgeblasen, an sehr vielen Stellen aber so labil ist, dass es durch bloßes genaues Hinsehen in sich zusammenfällt.

1. Unkenntnis

Brachthäusers Eingangssätze lauten: »Einer juristischen Doktorarbeit wird mit der Bestnote ›summa cum laude‹ bescheinigt, dass sie wissenschaftliche Standards in weit überdurchschnittlichem Maße erfülle. Der emeritierte Professor Lothar Kuhlen beurteilt die zweifach mit diesem Prädikat ausgezeichnete Doktorarbeit einer Strafrechtlerin aber ganz anders« (KJ 2021, 284). Dieser Ausgangspunkt lässt für Rechtswissenschaftler nur eine Folgerung zu: Wenn mehrere Professoren die identische Arbeit sehr unterschiedlich bewerten – dann muss man diese Arbeit wohl lesen, wie anders sollte man sich darüber ein Urteil bilden? Hier wartet die erste Überraschung auf die Leser: Brachthäuser setzt sich mit den rezensierten Werken gar nicht auseinander. Wer »Daddy Issues« liest, erfährt von der Dissertation und der Habilitationsschrift in einer Fußnote jeweils Titel und Autorin, ansonsten keine einzige Einschätzung Brachthäusers, die aus deren eigener Lektüre stammen würde. Offensichtlich hat Brachthäuser beide Arbeiten nicht einmal gelesen, oder aber sie schweigt sich über

ihre Lektüre aus. Dies führt zu ernststen Fragen: Wie kann sie beurteilen, ob die Kritik der beiden Rezensenten zutrifft, wenn sie die rezensierten Bücher gar nicht kennt? Wie kann sie Rezensionen zurückweisen, wenn sie über die rezensierten Arbeiten kein Wort schreibt? Kann es nicht einfach sein, dass die rezensierten Werke wirklich mangelhaft sind? Brachthäuser wird ihrer Verantwortung im wissenschaftlichen Diskurs nicht gerecht: Unkenntnis ist nicht die Grundlage kritischer Haltung, Verurteilung ohne Ahnung ist Ideologie.

2. Verkürzung, Verzerrung, Verschwörung

Über die Primärliteratur, auf die sich die Rezensionen beziehen, teilt Brachthäuser also nichts mit, sie führt ihre Habitus-Analyse allein mit den Rezensionen durch. Hier erwartet die Leser dann die nächste Überraschung: Auch über die Rezensionen selbst erfahren sie so gut wie nichts; und das wenige, das sie erfahren, ist nicht korrekt.

a) Verkürzung

Vor jeder inhaltlichen Auseinandersetzung fällt auf: Brachthäuser führt zwei Rezensionen als Anlass für ihre Habitus-Untersuchung an, behandelt im Grunde aber allein die Rezension Kuhlens zur Doktorarbeit. Zur Rezension Stuckenbergers schreibt sie zwei Sätze: »Nur einige Monate nach Kuhlens Rezension erscheint in derselben Zeitschrift eine 19 Seiten starke Kritik an einer Habilitationsschrift, wiederum der Abschlussarbeit einer Frau. Das Urteil des Professors: Die Arbeit sei »wissenschaftlich wertlos« (KJ 2021, 284, 285). Wenn aus einer neunzehnteiligen Rezension ausschließlich das Resümee wiedergegeben wird, die rezensierte Arbeit sei »wissenschaftlich wertlos« – soll dann daraus ernsthaft zu folgern sein, das Geschlecht der Autorin des rezensierten Werks spiele irgendeine Rolle?

Nur eine Rezension statt behaupteter zwei: eine Verkürzung.

b) Verzerrung

Es bleibt also nur die Rezension Kuhlens, bei der mehr »mitschwinge« als bloß die Kritik an einer Dissertation. Brachthäuser schreibt: »Es handelt sich bei der Konstellation, dem Verriss einer jungen Wissenschaftlerin durch einen etablierten Professor, um keinen Einzelfall« (KJ 2021, 284). Hier verkennt Brachthäuser (bewusst?), dass *Kuhlen* nicht »die Wissenschaftlerin« verrißt, sondern (sehr

detailliert) ihre Dissertation. Weiter behauptet Brachthäuser: »Augenscheinlich möchte Kuhlen der Verfasserin selbst einen Habitusvorwurf machen« (KJ 2021, 284). Tatsächlich jedoch wirft Kuhlen nur der Dissertation Mängel in Inhalt und Sprache vor. Kuhlen beschränkt sich auf die Sachebene, Brachthäuser stellt die Rezension als Kritik *ad feminam* dar – um dann dieses Vorgehen zu verurteilen.

Eine sachliche Rezension wird als persönlich uminterpretiert: eine Verzerrung.

c) **Verschwörung**

Brachthäuser fragt rhetorisch, ob es bei den Rezensionen allein um einen Verfall wissenschaftlicher Standards gehe, oder »vielleicht auch um junge Wissenschaftlerinnen, die mit herkömmlichen Mustern brechen und an rechtswissenschaftlichen Fakultäten dennoch die Bestnote dafür erhalten?« (KJ 2021, 284, 285). Sie suggeriert, es gehe um die Bestrafung von unkonventionellen Wissenschaftlerinnen. Liest man die Rezension Kuhlens unbefangen, bricht die Doktorarbeit vor allem mit herkömmlichen Mustern der Grammatik und hat dafür nicht die Bestnote verdient – das ist alles, was Kuhlen vorbringt.

Mit Blick auf die zweite Rezension, über die der Leser nichts Näheres erfährt, schreibt Brachthäuser: »Wenn ein im Feld etablierter männlicher Rezensent etwa die Arbeit einer jungen Kollegin als wissenschaftlich wertlos bezeichnet, so kann sein Urteil nicht ohne die im Feld angelegten Machtstrukturen verstanden werden« (KJ 2021, 284, 287). Warum die Rezension nicht aus sich heraus verständlich sein soll, belegt Brachthäuser leider nicht, ohne Begründung legt sie ihr frauenspezifische Konnotationen bei. Sie macht den Rezensenten den Vorwurf, das Geschlecht der Autorinnen sei für die Kritik relevant – belegt das aber nicht in den einzelnen Rezensionen und zeigt an keiner Stelle, wie sich »habituelle Strukturen« oder »geschlechtliche Ausprägungen« niederschlagen. Brachthäuser geht also nicht induktiv oder deduktiv vor, sondern suggestiv. Wissenschaft fußt auf Transparenz, Brachthäuser aber erzeugt ein Zerrbild, um ihre Analyse zu rechtfertigen. Sie setzt voraus, was sie erst begründen müsste.

3. **Autoritätsglaube**

Brachthäuser setzt der Rezension Kuhlens entgegen, dass der Dissertation durch die Bestnote »*summa cum laude*« bescheinigt worden sei, wissenschaftliche Standards in weit überdurchschnittlichem

Maße zu erfüllen. Für eine herrschaftskritische Rechtswissenschaft ist das nahe am GAU: Soll die offizielle Bewertung tatsächlich der Beweis sein für die Qualität der Arbeit, die man deshalb nicht »verreißen« dürfe – so wie Kühlen? Ist die »Bescheinigung« offizieller Stellen bereits der Nachweis der Richtigkeit? Wenn eine Doktorarbeit in einem geregelten Verfahren nach der Promotionsordnung bewertet wird, ist das die Ausübung grundrechtsgebundener öffentlicher Gewalt (Gärditz, ZIS 2021, 413, 417), und selbstverständlich darf das jeder sachlich kritisieren – wenn er Herrschaftsverhältnisse nicht unhinterfragt hinnehmen will. Indem Brachthäuser die Bewertung der Universität gegen die Rezension in Stellung bringt, immunisiert sie die Dissertation gegen Kritik: So schlecht kann die Arbeit ja nicht sein, sie hat die Bestnote erhalten. Eine Bestnote ist aber nicht allein deshalb gerechtfertigt, weil zwei (männliche) Professoren sie vergeben haben. Schwer ironisch liest es sich jedenfalls, wenn Brachthäuser schreibt: »Es entspricht dem spezifisch juristischen Habitus, das Recht affirmierend und anwendungsorientiert statt kritisch hinterfragend zu erlernen« (KJ 2021, 284, 286).

4. Relativierung

Gegen Ende ihres Aufsatzes teilt Brachthäuser mit, dass in der Rechtswissenschaft »überwiegend an alten Autoritäten festgehalten« werde (KJ 2021, 284, 293). Beispiel hierfür sei der (inzwischen nicht mehr abrufbare) Aufsatz eines emeritierten Professors, der in einem Kommentar zu einem BVerfG-Beschluss schlimme rassistische Ressentiments zum Ausdruck brachte (Zuck, NZA 2021, 166–169). Brachthäuser schließt daraus: »Wie wenig besorgniserregend sind dagegen die Rechtschreibfehler des Nachwuchses« (KJ 2021, 284, 293).

Selten ist eine Schlusspointe gründlicher misslungen: Weil etablierte Juristen unsägliche Beiträge liefern, sind sprachliche Mängel in Arbeiten junger Juristinnen belanglos? Gilt in der Rechtswissenschaft jetzt Whataboutismus? Natürlich würde das alles vereinfachen: Eine kritisierte Dissertation muss nicht gelesen und inhaltlich gewürdigt werden, es kann offen bleiben, ob die Kritik zutrifft, überzogen oder zu milde ist – man wähle nur den richtigen Vergleich, und alles ist halb so schlimm. Verbreitet ein Aufsatz Rassismus, sind sprachliche Fehler in einer Doktorarbeit Nichtigkeiten. Wer Wissenschaft allerdings derart relativiert und Defizite gegeneinander ausspielt, endet in der Beliebigkeit. Wie wichtig Sprache ist, formuliert eine Arbeitshilfe für Erstsemester sehr schön: »Der Sprachstil der Juristen

bestimmt wesentlich den Wert ihrer Wissenschaft. (...). Im Unterschied zur Sprache der Kunst und der Philologie erfüllt die Sprache des Rechts einen friedenssichernden und damit politischen Zweck. (...) Rechtsverfall äußert sich zuerst in der Verwahrlosung der Rechtssprache. In sprachlichen und stilistischen Fehlern äußern sich häufig juristische Denkfehler« (Hattenhauer, JA, Sonderheft für Erstsemester, 2006, 52).

5. »Daddy Issues«

Brachthäuser untersucht die habituellen Beziehungen in der Rechtswissenschaft unter der Überschrift »Daddy Issues« und ist damit gleich in der Psychoanalyse angekommen. Leider lässt sie den Leser mit dem modischen Schlagwort allein und stellt selbst an keiner Stelle einen Bezug zwischen dem »Vaterkomplex« und ihrer Habitus-Analyse her. Da sie aber mit dem Titel natürlich nicht ausdrücken will, die kritisierten Autorinnen litten unter einer Entwicklungsstörung, und Brachthäuser auch den Rezensenten vermutlich keine solche Störung attestieren will (unter einem »Vaterkomplex« leidet allenfalls das Kind), bleibt nur die Deutung, dass »Daddy Issues« plakativ, zudem psychologisch aufgeladen, das Ergebnis der Habitus-Analyse zum Ausdruck bringen soll: Rezensionen, in denen Männer die Werke von Frauen negativ beurteilen, sollen den unreifen Zustand sichtbar machen, in dem sich die Rechtswissenschaft und ihre Protagonisten befinden, ihre patriarchalen Mechanismen, ihre Schiefelage in der Geschlechterfrage. Männer wie die Rezensenten reproduzieren durch ihre Kritik an den rezensierten Arbeiten den patriarchalen Habitus der Rechtswissenschaft, sie schreiben den kritisierten Frauen den unreifen Zustand zu, der als Entwicklungsstörung oder »Daddy Issues« bezeichnet wird. Das Problem ist nur: Wenn Kritik berechtigt ist und mit dem Stereotyp »frauenfeindlich« gebrandmarkt wird – wird die Wissenschaftlerin nicht genau dadurch auf ihre soziale Rolle reduziert und nicht erstgenommen? Wer entzieht den Wissenschaftlerinnen, wenn er ihre Werke gar nicht würdigt, den Status als Wissenschaftlerinnen und weist ihnen die Rolle als weibliches Opfer zu? Ist das nicht Brachthäuser?

Weil Brachthäuser die Rezensionen inhaltlich ignoriert, kommt sie nicht hinaus über den Befund: »Männer kritisieren Frauen«. Um aus den Rezensionen wertvolle soziologische Einsichten zu verbreiteten Habitus in der Rechtswissenschaft zu gewinnen, hilft die Resentiment-Schablone nicht, hierfür müsste der Blick nur minimal

geweitet werden: Zwei (männliche!) Professoren versehen die Doktorarbeit jeweils mit der Bestnote »summa cum laude«, obgleich die Arbeit über 250 orthographische und grammatische Fehler aufweist – steckt hinter diesem Verhalten auch ein Habitus? Hat das eine feminismusrelevante Dimension?

Ein weiterer Punkt wird von Brachthäuser ebenfalls nicht erwähnt: Die Autorin der Dissertation, Cornelia Spörl, schloss an ihre bestbenotete Dissertation eine Habilitation an, die betreut wurde von Tatjana Hörnle, Direktorin am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg. In die aufgeregte Diskussion nach der Rezension Kuhlens schaltete sich Hörnle ein mit einem Beitrag, in dem sie die Dissertation verteidigte – unter anderem mit der krass verfälschenden Aussage, es gehe nur um »etwa 30 Flüchtigkeitsfehler« (Hörnle, ZIS 2020, 468). Ist im Verhalten der Betreuerin vielleicht Habitus erkennbar? Warum analysiert Brachthäuser diesen Beistand der »Habitationsmutter« nicht unter tiefenpsychologischen Schlagworten (»Mutterkomplex«, »Elektrasyndrom«)? Vielleicht ist es ja sogar lobenswerter Habitus, wenn Kühlen als emeritierter Professor das unkontrollierte System der Promotionsbetreuung und -benotung durch Kritik aufbricht? Und wenn nicht nur ein »etablierter Professor« die Dissertation sprachlich desaströs findet, sondern auch ein Amtsrichter (Leitmeier, myops 44/2022, 14–26) – ist dann der »geschlechtlich ausgeprägte Habitus« nachgewiesen, oder die Arbeit wirklich schlecht? Wollte Brachthäuser habituelle Strukturen unter Juristen wissenschaftlich behandeln, müsste sie die breite Diskussion um die beiden Rezensionen intensiv verfolgen. Das allerdings macht Mühe, im Gegensatz zum reflexhaften Schrei: »Frauen-diskriminierung«. Um eine wissenschaftliche Diskussion geht es Brachthäuser aber offensichtlich nicht, ihr geht es um Klischees.

6. »Gegendressur«

Sprache schafft Realität, sie bildet Wirklichkeit nicht nur ab, sondern bildet sie. Sprachsensibilität ist also wichtig, auch Brachthäusers Aufsatz gebraucht konsequent geschlechtergerechte Sprache: Frauen sollen nicht nur »mitgemeint«, sondern auch sprachlich sichtbar werden. Umso drastischer fällt dann auf, zu welcher Therapie Brachthäuser – im Anschluss an *Bourdieu* – greifen möchte, um die negativen habituellen Strukturen in der Rechtswissenschaft zu überwinden: Sie schlägt die »wahre Arbeit der Gegendressur« vor (KJ 2021, 284, 291). Wer diesen Begriff aus der Hundeschule und dem Reitsport

liest, fragt sich sofort: Wer genau soll dressiert werden? Habitus sind personengebunden, es können also nur Menschen in der Rechtswissenschaft gemeint sein, die korrekt (gegen-)dressiert werden sollen. Es gibt wohl wenige Begriffe, in denen Herrschaft so deutlich wird, in diesen Ausdrücken, die Menschen zum Objekt machen, gibt es keine Unschuld. Dass der Begriff »Gegendressur« von einem bekannten (männlichen!) Soziologen stammt, ist für kritische Leser natürlich kein Argument per se, auch (und gerade) Autoritäten müssen eine Begründung liefern. Gerne würde man also bei Bourdieu nachlesen, wie Bilder zur Abrichtung von Tieren die Rechtswissenschaft voranbringen sollen, sieht sich dazu die Fußnote an, mit der Brachthäuser ihre »Gegendressur« belegt (KJ 2021, 284, 291, Fn. 50), und stellt fest: Von Bourdieu gibt es leider kein Buch »Die Mediation« aus dem Jahr 2002. Es gibt das Buch »Meditationen: Zur Kritik der scholastischen Vernunft«, aber das ist aus einem anderen Jahr. Hat Brachthäuser etwa blind zitiert?

IV. Fazit

Brachthäuser möchte in ihrem Aufsatz »Daddy Issues« eine direkte Verbindung zwischen zwei Rezensionen und der strukturellen Benachteiligung von Frauen in der Rechtswissenschaft nachweisen. Demzufolge kritisierten die Rezensenten nur vordergründig einige Rechtschreibfehler, in Wahrheit aber gehe es um Machtstrukturen, in denen Elitejuristen ihre Herrschaft über weiblichen Nachwuchs demonstrierten – die Rezension als direkter Beleg für Frauendiskriminierung. Bei ihrer Beweisführung verursacht Brachthäuser aber vor allem Kurzschlüsse: Sie schreibt nichts zu den Werken, die rezensiert wurden, offensichtlich kennt sie sie gar nicht. Und sie schreibt fast nichts zu den Rezensionen, die sie kritisiert. Ob die Vorwürfe inhaltlich berechtigt sind? Es bleibt offen. Kritik in der Sache wird uminterpretiert zur Kritik *ad personam* und damit *ad feminam*. Werden aber Negativurteile über wissenschaftliche Arbeiten, die gründlich studiert wurden, nicht mehr auf der Sachebene diskutiert, sondern stehen sofort unter dem »Verdacht eines Scientific Revenge Porn« (Gärditz, ZIS 2021, 413, 415) – dann ist Wissenschaft am Ende. Wenn Kritik nur deshalb zurückgewiesen wird, weil ein Mann eine Frau kritisiert, wenn reflexartig die »Alter-weißer-Mann-Keule« geschwungen wird: Praktiziert man dann nicht genau das, was man zu bekämpfen

vorgibt? Willkür, die durch die Kraft der Symbolik verschleiert werden soll?

Im Kern bringt Brachthäuser vor, dass etablierte Professoren junge Wissenschaftlerinnen hart kritisieren, und referiert im Anschluss über »habituelle Beziehungen in der Rechtswissenschaft«. Was die Rezensionen mit der Geschlechterfrage zu tun haben, dampft zusammen auf: Die Kritiker sind Männer, die Kritisierten sind Frauen, also muss es Misogynie sein. Im Grunde ist es ja eine erfrischende Pointe, wenn vermeintliche Ideologiekritik selbst vor Ideologie trieft. Dem legitimen und dringenden Anliegen, geschlechts- und sozial-spezifische Diskriminierungen in der Rechtswissenschaft aufzuspüren, analytisch zu zerlegen und zu kritisieren, erweisen Aufsätze wie »Daddy Issues« aber leider einen Bärinnendienst.

LORENZ LEITMEIER